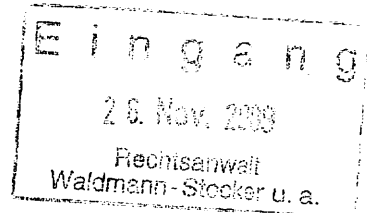


Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 42/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn: 

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 24/08BW09 -

g e g e n

den Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, - 03 (435/08) -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis und Kostenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
24. November 2009 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Richtberg
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat.

Im Übrigen wird der Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.05.2008, soweit darin der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und auf Erteilung eines Ausweisersatzes abgelehnt worden ist, verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG, zugleich als Ausweisersatzpapier, zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am [REDACTED] in [REDACTED]/Kosovo geborene Kläger ist nach seinen Angaben Angehöriger der Volksgruppe der Ashkali. Er reiste zusammen mit seiner am [REDACTED]-1975 geborenen Ehefrau [REDACTED] und seinen beiden Söhnen [REDACTED] (geboren am [REDACTED]-1994) und [REDACTED] (geboren am [REDACTED]-1995) im Juni 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wies sich durch eine sog. Licna Karta aus (ehemals jugoslawischer Personalausweis).

Der Beklagte forderte den Kläger und die vorgenannten Familienmitgliedern mit bestandskräftigem Bescheid vom 04.08.1999 unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf.

Am 09.04.2000 wurde die Tochter des Klägers [REDACTED] geboren. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 10.05.2000 forderte der Beklagte auch sie unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf.

Dem Kläger und seinen Familienmitgliedern wurden in der Folgezeit Duldungen erteilt. Der Kläger arbeitete von November 2001 bis zum Herbst 2003 als Eisenflechter und bekam bzgl. seiner Tätigkeit gute und verlässliche Leistungen durch seinen Arbeitgeber bestätigt. Die Söhne [REDACTED] und [REDACTED] besuchten die Grundschule in [REDACTED] und wurde

ihnen unter dem [REDACTED] 2003 eine ansprechende schulische Leistung und gute Integration bescheinigt. Derzeit gehen sie auf die dortige [REDACTED] Schule, Haupt- und Realschule. Die Tochter [REDACTED] besucht die Grundschule.

Der Kläger stellte unter dem 18.09.2003 einen Asylantrag, der mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10.05.2004 abgelehnt und die Voraussetzungen des § 60 AufenthG verneint wurden. Gleichzeitig wurde der Kläger erneut unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen erhobene Klage wurde durch rechtskräftiges Urteil des erkennenden Gerichts vom 13.05.2004 - 1 A 101/04 - abgewiesen.

Unter dem 04.01.2005 stellte der Kläger mit seiner Ehefrau und seinen bis dahin geborenen 3 Kindern einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, der mit Bescheid des Beklagten vom 12.07.2005 abgelehnt wurde. Die hiergegen erhobene Klage nahmen der Kläger und seine betroffenen Familienmitglieder zurück (vgl. Einstellungsbeschluss des erkennenden Gerichts vom 05.09.2007 - 1 A 191/05 -).

Am [REDACTED] 2005 wurde der Sohn des Klägers [REDACTED] geboren, für den ein Asylantrag nach § 14 a AsylVfG gestellt wurde. Dieser Asylantrag wurde durch bestandskräftigen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29.05.2006 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, gleichzeitig festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint und dieser Sohn unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung zur Ausreise aufgefordert.

Nachdem der Kläger mehrfach erfolglos um eine Arbeitserlaubnis als Eisenflechter nachgesucht hatte, wurde ihm unter dem 30.03.2007 eine Arbeitserlaubnis für die Firma [REDACTED] [REDACTED], bei der er bereits früher gearbeitet hatte, erteilt. Seit dem geht der Kläger einer Erwerbstätigkeit nach und sichert den Lebensunterhalt seiner Familie.

Unter dem 07.05.2008 beantragte der Kläger mit seinen sonstigen Familienmitgliedern die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form eines Ausweisersatzes. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 28.05.2008 ab und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, die Erteilung eines Ausweisersatzes nach § 48 Abs. 2 AufenthG komme nicht in Betracht, da die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG nicht gegeben seien und im Übrigen auch die Identität der Kläger nicht zweifelsfrei feststehe. Im Übrigen würden sämtliche Familienmitglieder nicht über Pässe verfügen. Eine Passausstellung bzw. Nachregistrierung sei den Familienmitgliedern aber möglich und zumutbar und könnten sie entsprechend im Kosovo oder auch gegenüber dem serbischen Generalkonsulat die Erteilung von Reisepässen beantragen und auch erhalten. Für den Erlass dieses ablehnenden Bescheides erhob der Beklagte mit Kosten-

bescheid vom 28.05.2008 eine Bearbeitungsgebühr für die 6 Familienmitglieder in Höhe von 80,00 Euro.

Hiergegen hat ausschließlich der Kläger am 25.06.2008 fristgerecht Klage erhoben und sich zur Begründung im Wesentlichen darauf berufen, es seien die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben. So verfüge er über ausreichenden Wohnraum und seien seine deutschen Sprachkenntnisse nicht zweifelhaft. Seine Kinder würden auch die Schulpflicht erfüllen. Auch der Lebensunterhalt werde durch seine Erwerbstätigkeit gesichert. Eine Passbeschaffung sei für ihn derzeit nicht möglich und nicht zumutbar, da hierfür eine persönliche Vorsprache im Kosovo notwendig sei und serbische Stellen eine Passausstellung nicht mehr vornehmen würden. Die Klage gegen den Kostenfestsetzungsbescheid vom 28.05.2008 hat der Kläger zu Protokoll des Gerichts in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 28.05.2008 aufzuheben, soweit darin der Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und auf Erteilung eines Ausweisersatzes abgelehnt worden ist, und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104 a AufenthG, zugleich als Ausweisersatzpapier, zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft er sich auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid und trägt ergänzend vor, dem Kläger sei es zumutbar und möglich, in das Kosovo zu reisen und dort die Ausstellung eines Passes zu erwirken. Insoweit sei er nach der aktuellen Erlasslage bereit, dem Kläger einen vorläufigen Reisepass für eine Rückkehr in das Kosovo auszustellen und ihm eine Vorabzustimmung für die Rückkehr in das Bundesgebiet zu erteilen. Sofern der Kläger dann kosovarische Nationalpässe vorlegen würde, könnten ihm bei Vorliegen der sonstigen Erteilungsvoraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den übrigen Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen, soweit der Kläger seine Klage bzgl. des Kostenbescheides vom 28.05.2008 zurückgenommen hat.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 28.05.2008, mit dem er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und zugleich eines Ausweisersatzpapiers für den Kläger abgelehnt hat, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zugleich in Form eines Ausweisersatzes (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger erfüllt sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG. Er hat die erforderlichen Duldungszeiten und verfügt über ausreichenden Wohnraum. Seine Kinder erfüllen ihre Schulpflicht und ist durch seine Erwerbstätigkeit der Unterhalt seiner Familie gesichert. Nach dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck ist hier eine gute Integration in die hiesigen Gesellschaftsverhältnisse gelungen.

Soweit der Beklagte die beantragte Aufenthaltserlaubnis auch mit der Begründung versagt hat, die Identität des Klägers sei nicht geklärt und besitze er keinen Pass, obwohl er einen solchen in zumutbarer Weise erlangen könne, so kann dem nicht gefolgt werden. Die Identität des Klägers ist zur Überzeugung des Gerichts durch seinen jugoslawischen Personalausweis unzweifelhaft. Die Argumentation des Beklagten im streitbefangenen Bescheid ist insoweit nicht überzeugend und nicht tragfähig. Die derzeitige Passlosigkeit des Klägers steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, da die Erlangung eines Passes für den Kläger derzeit unzumutbar ist und die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ausweisersatzes nach den §§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthV, 48 Abs. 2 AufenthG gegeben sind. Für den Kläger ist die Erlangung eines kosovarischen oder serbischen Passes derzeit unzumutbar. Zunächst hat der Kläger überzeugend dargelegt und nachgewiesen, dass er sich seit Jahren erfolglos zunächst um die Ausstellung eines serbischen Passes und nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo auch um einen kosovarischen Pass bemüht hat. Dies entspricht der derzeitigen Erkenntnislage, wonach die kosovarischen Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland noch keine Pässe ausstellen. Im Übrigen kann der Kläger nach der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo auch nicht mehr an die serbischen Auslandsvertretungen verwiesen werden, weil es sich insoweit um die Vertretung eines fremden Staates handelt (vgl. hierzu bereits Urteil des erkennenden Gerichts vom 21.05.2008 - 1 A 390/07 -). Der Kläger kann entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht auf eine Passbeschaffung im Kosovo verwiesen werden. Soweit der Beklagte hier auf der Grundlage des Erlasses des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 10.09.2008 die Bereitschaft bekundet hat, dem Kläger einen vorläufigen Reiseausweis für Ausländer zur Ausreise in den Kosovo zum Zwecke der Passbeschaffung sowie eine Vorabzustimmung für ein Wiedereinreisevisum zu ertei-

len, vermag dies eine Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für den Kläger auch im Kosovo nicht zu beseitigen. Zunächst besteht auch zur Überzeugung des Gerichts die hohe Gefahr, dass der Kläger bei einem Verlassen der Bundesrepublik Deutschland auf einer solchen Grundlage und einer zeitlich nicht genau bestimmbaren und unsicheren Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland seinen derzeitigen Arbeitsplatz verlieren könnte. Kein Unternehmen wird eine solche zeitliche Ungewissheit - vor allem bei einem Beschäftigten mit Leitungsfunktion wie dem Kläger als Vorarbeiter - bei der derzeitigen Wirtschaftslage hinnehmen können. Dem Kläger ein solches Risiko des Verlustes seines Arbeitsplatzes und damit auch des Verlustes der Anspruchsvoraussetzung eines gesicherten Lebensunterhaltes aufzubürden, ist schlicht inakzeptabel und unzumutbar.

Selbsttragend folgt die derzeitige Unzumutbarkeit einer Passbeschaffung auch daraus, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr in das Kosovo nach den Modalitäten des Beklagten die weitere Anspruchsvoraussetzung des § 104 a Abs. 1 AufenthG, nämlich einen ununterbrochenen geduldeten Aufenthalt, ebenfalls verlieren würde. Denn mit der Ausreise würde die ihm erteilte Duldung nach § 60 a Abs. 5 AufenthG erlöschen und damit diese Anspruchsvoraussetzung vernichtet. Von daher gestaltet sich die Frage einer Passbeschaffung im Kosovo, wozu der Kläger bereit ist, anders nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bzw. deren Verlängerung nach dem 01.01.2010, da in diesem Fall solch gravierende und unzumutbare Rechtsnachteile bzw. -verluste nicht eintreten bzw. zu befürchten sind.

Nach alledem ist der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG und zugleich einen Ausweisersatz nach den §§ 55 Abs. 1 AufentV, 48 Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 3 u. Abs. 2 VwGO. Da der Kläger bzgl. des zurückgenommenen Teils des Streitgegenstandes (in Höhe von 20,00 Euro) nur geringfügig unterlegen wäre, hat der Beklagte die gesamten Verfahrenskosten zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren nach teilweiser Klagerücknahme eingestellt worden, ist dieses Urteil unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 S. 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung